



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Formalia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Junius.

mit einem rechten billigmäßigen Concluso zu erfreuen. Bedingen auch sich nochmahls Bürgermeister und Rath der Stadt Minden vor Gott und ihrem Gewissen hiermit öffentlich, das sie hierunter zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, ihres gnädigsten Churfürsten und künftigen Lands-Herrn, und Dero hohen Lands-Obrigkeithlichen Rechten und gebührenden Respects Präjudiz das geringste nicht suchen, sondern wann die Stadt Minden bey ihren Frey- und Gerechtigkeiten, Inhalts der anfangs placidirten Clausul, conserviret wird, das alsdann sie und ihre Bürgerschaft Sr. Churfürstlichen Durchlaucht treu und hold seyn wollen, wie sie dazu ihr Huldigungs-Eyd künftigt anweisen wird, befehlen hiernächst ic.

1648.
Junius.

Ew. Hochgräfliche Gnaden ic.

unterthänig-dienstwilligste

Bürgermeister und Rath der Stadt
Minden.

Osnabrück, den 14. Junii 1648.

§. XII.

Der Reichs-Stadt Regensburg Vorstellung, ihre Immediat-Concurrenz ad Cassam Imperii, zu Bezahlung der Miliz betreffend.

Bei denen seitherigen Handlungen, in puncto Satisfactionis Militiæ, war mehrmahln vorgekommen, daß der Bayerische Crayß, dem Churfürsten von Bayern, zu Bezahlung seiner Armada, destiniert seyn sollte. Weil nun die Reichs-Stadt Regensburg vor bedenklich hielt, von der Immediat-Concurrenz ad Cassam Imperii, sich abziehen zu lassen; So stellet selbige, in folgendem Aufsat sub N. I. die Ursach vor, weshalb sie ihre Ratham, immediate zum Reich, auch bey jetzigem Casu, zu erstatten habe.

N. I.

Diktat. Osnabr. d. 10. Jun. 1648.
per Mogunt.

Notwendiger Bericht und Anzeige, warum die Stadt Regensburg allein zur Kayserlichen Cassa ihr Contingent an der Satisfaction Militiæ der Zeit beytragen könne, mit angehängter Reservation.

Aus denen Conclusis, welche in den dreyen höchst-hoch- und wohl-übblichen Reichs-Collegiis bey dem puncto Satisfactionis Militiæ und dessen 4. Quæstionibus, sonderlich aber bey der zweyten, Cui nimirum faciendum? gemacht worden, wie auch was seithero nach befrage unterschiedlicher Relationen einkommen, haben wir Cammerer und Rath der Stadt Regensburg verstanden, daß erstlich neben dem, so zu der Königlich-Schwedischen Soldatesca Contentierung, die sieben Reichs-Crayße dem Römer-Zug nach, contribuiren sollen: Der Oesterreichische Crayß und was zu demselben gehöret, zu Bezahlung der Kayserlichen, und der Bayrische Crayß, zu Befriedigung der Chur-Bayrischen Reichs-Vblecker, mit gewissen wohlbedächtlichen, hernach bey der Quæstion Quomodo wiederholten Conditionibus, respective Ihrer Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ic. proportionaliter assignirt und angewiesen seyn sollen. Daß aber auch zum andern solche Assignation und Anweisung weder allerhöchstgedachter Kayserlicher Majestät und übblich gemeldeter Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, sufficient und annehmlich seyn, sondern dagegen allerhand Einreden, Protestationes und Contradictiones eingewendet werden. Drittens sich ertliche höhere Stände des Bayrischen Crayßes von der vorstehenden Contribution, exemiren und ausziehen wollen. Wie nun alles, was angeregter maßen

1648.
Junius.

sen verordnet, bekandlich aus hochwichtigen Ursachen, sonderlich aber auch allegirter allgemeiner Neecessität geschehen, und jedoch dabey kein Stand einigen Crayßes, sonderlich aber der, so kumbdarlich biß hieher in gedachtem Bayrischen Crayß gang improporcionirt, den meisten Last getragen und dadurch ruiniret worden, zu verdencken ist, wann er sich und die Seinigen in Acht nehmen und dahin trachten thut, damit, und indem er mit seinem Contingent an einen oder de. i andern Feld-Herrn, dem Reich zu guten, angewiesen wird, nicht hergegen durch solche Umweisung und Assignation, vom Reich unverschuldet und ungehört abgewiesen werde, sondern obliegenden Pflichten nach bey dem Reich, seinen Juribus und Libertät bleiben möge: Also werden auch wir nicht verdacht werden können, wann wir, so viel hiesige Stadt und erwehnte Bürgerschaft betrifft, unsern Zustand, Elend und Noth, allein zu Verhütung besorgender und gleichsam vor Augen stehender höchsten Ungelegenheit und Gefahr, so uns in particulari bey solcher Assignation, unserer Quoten halben, zu wachsen möchte, unterthänig, dienst- und gebühlich, höchst-hoch- und wohlloblich gedachten dreyen Reichs-Collegiis vortragen und zu erkennen geben.

1648.
Junius.

Dann ob wir wohl uns von dem Bayrischen Crayß, als ein, wiewohl geringes, doch getreues Mit-Glied desselben, wann alles in die vorige Terminos der Reichs-Berfassung dirigiret und gerichtet wird, nicht abzuziehen, weniger von den Reichs-Conclusis, wann wir in geist- und weltlichen Sachen, nach Inhalt der allhie abgeredet- und verglichenen Puncten, Gravaminum, Amnistia und was von denselben dependiret, in den Stand, wie wir vor der Böhmischen Unruhe und seit Anno 1624. gewesen, restituirer, und also die bis dato uns entzogene, oder in der Reichs-Matricul, wiewohl gar zu hoch æstimirte Media, zu unserm Contingent Satisfactionis Militia und sonstem gehdrig, gelassen werden, (wie hart es uns auch bey kumbdahrer Unvermöglichkeit antommen wird) nicht zu entschütten begehren: So ist es doch mit dieser Stadt durch den zwischen allerhöchst- und höchstgedachter Kayserl. Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, sodann uns und allgemeiner hiesiger Stadt Regensburg in Ao. 1634. aufgerichteten und bekandten Accord, in solche Beschaffenheit gerathen, daß wir nach Inhalt solchen Accords, bis hieher, wir in unserer Immediatät, also auch in den Reichs-Præsidiiis, allein von Ihrer Kayserlichen Majestät dependiret, dieselbe auch bey Defension dieser Stadt uns wieder gedachte Accord mit unser allerunterthänigstem Danck, nicht beschwehren lassen, sondern gleich wie wir die Defension-Last dieses vornehmen Reichs- und Crayß-Passes allein und ohne des löblichen Bayerschen Crayßes Bey-Hülff getragen, ingleichen allein von den andern gemeinen Crayß Oneribus und Contributionibus eximiret, zu der Kayserlichen Majestät und des Reichs Verpflegung angewiesen, daher auch unsere Contingentia (bey denen es doch niemahls geblieben) in den Rechnungen des Bayrischen Crayßes defalcirt, hergegen derselbe nicht allein zu jetztgemeldter Unterhaltung Kayserlicher Guarnison, sondern auch zum offtern und jeso bis auf datum continuirender Verstärkung derselben, so weit und viel angewendet worden, daß wir (wiewohl mit Enervirung aller Virium, Vermögens und gemachter unentbehrlicher grosser Schulden) am Kayserlichen Hoff und mit denen Kayserlichen Krieges-Zahlmeistern in schwehren und solchen Rechnungen stehen, welche, im Fall wir vom Kayserlichen Hoff bey diesem jetzt vorstehenden Satisfactions-Wesen sollten abgewiesen werden, uns auch vollends zu Boden reißen und also auß erscheinenden considerablen Umständen ruiniren würden, daß weder allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät und dem Reich, wir einig schuldische allerunterthänigste Dienste und Beyhülff mehr leisten, noch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern mit unserm Contingent dißmahls entgegen gehen könnten.

Ob auch wohl zum andern bey denen, der Quæstion Cui? & Quomodo Militia satisfaciendum, inserirten Conditionibus bedinget werden will, daß gar keine Exceptio contra dictam Satisfactionem admittiret werden solle, wir uns auch solchen Conditionibus nicht opponiren, so hat es doch mit uns auch eine andere Beschaffenheit, sintemahl wir uns nicht unser Contingents obgedachter massen zu entziehen

hen

1648.
Junius.

hen begehren, sondern nur den Weg und Mittel zu solchem zu gelangen wohlbefugter Massen, wie folgen solle, suchen, auf Kayserliche Gnade, Hülf und Huld unser Hoffnung setzen thun.

1648.
Junius.

Wird uns auch Drittens gar nicht hindern, daß mehr allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät in dem, mit der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern aufgerichteten jüngsten Recess, auf den Bayerischen und andere Crayße Assignation gethan, sintemahl so viel Regensburg betrifft, wie sie bishero von allen Assignationen exempt gewesen, also ex supra allegato singulari & priori conventione & antiquissimis pactis ihres erlangten Rechts durch solche Assignation nicht entsetzt werden können, zumahl auch solche Assignationes denen allhier führenden Intentionen aller Stände zuwieder lieffen.

Viertens; Gleich wie diese Stadt nicht allein in casu imminentis periculi und annahender Krieges-Gefahr, sondern auch, wann dieselbe von mehrlblich gedachtem Bayerischen Crayße und uns sich gewendet, dennoch aus guter Vorsorge continuè mit Kayserlichen Immediat-Völkern versehen, verstärket und biß hieher Gott Lob defendirt worden, also wollten wir hoffen, weil wir auch in diesem Fall mehr als andere Stände im Bayerischen Crayße erlitten, es werde solches in nicht unbillige Consideration gezogen, sondern uns auch von männiglich dermahleins Ruhe und Sicherheit gerne gegönnet werden; wir befinden aber, daß wir ohne Erdrterung und Richtigkeit am Kayserlichen Hoff darzu schwerlich gelangen, sondern vielmehr an statt solcher Ruhe, mancherley Oneribus und Gefahr unterworfen werden möchten, dann ohne unsere erlangte vorige, wiewohl geringe doch nöthige Einkommen, können wir zu keinen Mitteln, weder uns zu conserviren, noch beyzutragen gelangen, sondern seynd der beneficiorum Amnitiæ, Restitutionis, Compositionis Gravaminum & Executionis, höchst benöthiget, und die müsse nur bey allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät, oder dem verglichenen modo Executionis nach, gesucht werden. Indem nun solche meistens wieder Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern gehen, würde es sehr schweh werden, uns hergegen militärischer Execution alsbald darauf zu submittiren, da doch Sr. Durchlaucht wir der Zeit in nichts verhasstet seynd, sondern uns für doppelter, ja wohl dreysfachen Schutten hüten und obliegender Pflichten halber, auf unsere und gemeiner Stadt Conservation trachten müssen.

Zumahl es Fünftens leider am Tage, daß wir ausser der Stadt und Burg-Frieden kein Einkommen noch Gelegenheit haben, einige Troupen, sie seyn auch so geringe als sie immer wollen, zu unterhalten. Sollte nun Ihre Churfürstliche Durchlaucht im Fall nicht erfolgnder Bezahlung gegen uns executivè verfahren wollen, so ist uns Volk einzunehmen, zu unterhalten und zugleich unser Contingent zu bezahlen abermahls unmöglich.

Indem wir auch Sechstens auf solchen Fall zu unserer Reichs-Libertät nicht würden gelangen, müsten wir gewiß aller Beyhülff, Fürlehens und unsers Credits destituiert werden, sintemahl wir zu Unterhaltung Kayserlicher Guarnison obgedachter Massen schon grosse Summen aufgenommen, daher zu neuen Bayerischen Krieges-Beschwehden kein Mensch uns Handreichung thun würde.

Zu geschweigen, daß Siebentens obgedachter Massen wir, restituti restituendis, uns unserer Gebühr nicht zu entziehen begehren, oder aber, da es je in Mangel aller Mittel, wieder Willen geschehen müste, dem Kayserlichen Fisco auf die poenam Constitutionum Romani Imperii zu klagen, einen als den andern Weg bevor stünde, an welche poenam, zu geschweigen militärischer Execution, wir ungern kommen würden.

Es hat auch über dieses alles letztlich mit uns und dieser Stadt Regensburg die inwendige Beschaffenheit, daß bey uns in einer Ring-Mauer noch vier geistliche Unmittel
Sechster Theil.

1648.
Junius.

telbare Reichs-Stände wohnen, deren Gewalthaber zu Münster, wie wissenschaftlich, hiesigen Tractaten contradiciren, sich separiren, andere höhere Stände, auch des Bayrischen Craysses alle Contributionen recusiren, wir uns dahero auch nicht weniger Gefahr ihrentwegen zu befahren hätten, anderer mehrer Rationen geliebter Kürge halber zu geschweigen und schließlich zu wiederholen, daß wir uns zu einiger Quota dem löblichen Bayrischen Crayss oder mehrhöchstgedachter Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern bey dieser im Heil. Römischen Reich niemahls herkommener Satisfaktions-Sach bezutragen nicht verbinden, oder darum mit Befugniß verbunden werden können, weiln niemand, (nechst Göttlicher Hülf und durch sorgsame Verwahrung) sich in Sicherheit zu stellen, zu verdencken, sondern ihm solches omni Jure zugelassen ist.

1648.
Junius.

Wann nun in Observanz des Reichs Herkommens und da wegen unser Contingents der Römisch-Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, wir nach Befehl des hiesigen verhofften Frieden-Schlusses und bedingten Conditionen, schuldige möglichste allerunterthänigste Satisfaction thun, und jetztgedachtes unser Contingent in frischen Geld, Fungibilibus oder Obligationibus respectivè bezahlen und erlegen, auch deswegen Kayserliche Quittung erlangen, summatim in diesem Satisfaktions-Werck von allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät allein dependiren und doch bey Kayserlichen allergnädigsten Belieben stehen, sich deswegen ohne unsern fernern Entgeld, mit auch höchstermehdter Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern zu vergleichen, so wird von uns verhoffentlich eben dasjenige erfüllt, wessen sich höchst-hoch und wohllobliche drey Reichs-Collegia verglichen. Und dieselbe bitten wir unterthänig-dienst- und gebühlich, sie geruhen diese unsere Reservation den Conclusis bey der Quæktion Cui? einzuverleiben, und also uns hierdurch nicht allein zu unserer vödligen vorigen Libertät; sondern auch zu den Mediis unser Contingents gnädig und großgünstig zu verhelffen, oder uns in Ungnaden und Ungunsten nicht zu verdencken, daß wir uns unsere Nothdurfft hiermit expresse protestando reserviren und auf die Reichs-Bersaffung provociren thun. Denen mehr höchst- und wohlloblich gedachten drey Reichs-Collegiis uns unterthänig, dienstlich und besten Fleisses befehlend etc.

Cammerer und Rath der Stadt
Regensburg.

§. XIII.

Münster-
sche Conclusa,
in puncto
Satisfactionis
Militiæ
Suedicæ &c.

Was vor Conclusa unterdessen, zu Schwereung geführet wurde, das ergeben Münster in puncto Satisfactionis Militiæ Suecicæ, und sonst, ausgefallen, die nachstehenden Protocolla, vom 12. und 20. Junii sub N. I. II. und des letztern Adjuncta sub Lit. A. B. & C.

N. I.

Was zu Münster im Fürsten-Rath beschlossen, daß sie zu der Schwedischen Soldatesca Satisfaction, was zu Osnabrück beschlossen, nicht verstehen wollten.

Münster im Fürsten-Rath den 12. Junii 1648.

Auf eintommene 2. Communications-Schreiben des löblichen Reichs-Directorii von 8. und 11. dieses, samt deren Beslagen hat ein Hochfürstliches Collegium zu Münster abermahl nicht unterlassen in Consultation zu treten, und zu erwegen was von denen zu Osnabrück versammelten Ständen in puncto Militiæ sowohl unter sich selber, als mit den Herren Schwedischen Legaten, gehandelt und vermeintlich geschlossen